

# Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

zum Bebauungsplan

## Wohngebiet (WA) „Röte II“

in Wertheim-Lindelbach

05. Februar 2008

---

**Auftraggeber: Stadtverwaltung Wertheim**  
Fachgruppe Stadtplanung, Hochbau, Tiefbau  
Mühlenstr. 26  
97877 Wertheim



**Bearbeitung: Dipl.-Ing. Karl-Heinz Hoffmann**

**FABION GbR**  
Naturschutz - Landschaft - Abfallwirtschaft  
Winterhäuser Str. 93  
97084 Würzburg  
Tel.: 0931 / 21401  
www.fabion.de



**In Kooperation mit Stadtverwaltung Wertheim, Fachgruppe Bauordnungsrecht, Umweltschutz  
Dipl.-Biol. Jens Rögener**

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2	Datengrundlagen .....	3
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung .....	3
2	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	4
2.1	Wirkfaktoren.....	4
2.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren und –prozesse .....	4
2.1.2	Anlagebedingte Wirkprozesse .....	5
2.1.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse .....	5
2.2	Vorkehrungen zur Vermeidung .....	5
2.3	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	5
2.3.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	5
2.3.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	5
2.3.2.1	Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ).....	6
2.4	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	7
2.5	Streng geschützte Arten ohne europäischen Schutzstatus.....	7
2.6	Keine anderweitige zufriedenstellende Lösung.....	7
3	Fazit.....	8
4	Gesetze / Literatur .....	8

# 1 Einleitung

## 1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Wertheim plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Wohngebiet „Röte II“. Auf einer Fläche von ca. 10.741 m<sup>2</sup> sollen ca. 13 Bauplätze ausgewiesen und Wohngebäude in Einzel- bzw. Doppelhausbauweise als Ergänzung einer bestehenden Bebauung errichtet werden.

Da durch dieses Vorhaben möglicherweise nach europäischem Recht geschützte oder nach nationalem Recht streng geschützte Arten betroffen sind, ist nach den gesetzlichen Vorgaben eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung notwendig, die hiermit vorgelegt wird.

### Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung beinhaltet:

1. **Ermittlung und Darstellung der Verbotstatbestände** nach § 42 BNatSchG <sup>1</sup>(bzgl. der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-RL), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
2. **Prüfung**, ob die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 43 Abs. 8 BNatSchG** gegeben sind. Die nicht-naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan dargestellt.
3. **Prüfung**, ob der **§ 21 Abs. 4, Satz 2 NatSchG BW** (entspricht § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG) für die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, einschlägig ist: Zerstörung von Biotopen/Lebensstätten durch den geplanten Eingriff, die für die dort wild lebenden Tiere und wild wachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind.

## 1.2 DATENGRUNDLAGEN

Die saP basiert auf der Auswertung von Literatur, vorhandenem Datenmaterial und einer ergänzenden Begehung der Fläche. Im Einzelnen:

- Grundlagenwerke Baden Württembergs zu verschiedenen Tiergruppen: Vögel (HÖLZINGER ET AL.), Schmetterlinge (Ebert Hrsg.), Säugetiere (BRAUN ET AL.), Heuschrecken (DETZEL ET AL.)
- Brutvögel in Bayern - Brutvogelatlas Bayern (BEZZEL ET AL. 2005)
- Floraweb (BFN 2006)
- Verbreitung von Arten der FFH-RL in Deutschland (PETERSEN ET AL. 2003),
- Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan und Grünordnungsplanung zum Bebauungsplan Wohngebiet (WA) „Röte II“.
- Grünordnungsplanung zum Golfplatz Wertheim Lindelbach-Bettingen (BRUNS, STOTZ UND GRÄBLE PARTNERSCHAFT 2002)

Es fand eine einmalige Begehung des Planungsgebietes im Januar 2008 statt, um einerseits die vorhandenen Biotoptypen zu erfassen und andererseits anhand vorhandener Habitatstrukturen das Artenpotenzial der streng geschützten Arten abzuschätzen.

## 1.3 METHODISCHES VORGEHEN UND BEGRIFFSBESTIMMUNG

Phase 1: Ermittlung der **prüfungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten**:

Ermittlung aller gesichert oder potenziell im Wirkraum vorkommender gemeinschaftsrechtlich geschützter oder nach nationalem Recht streng geschützter Arten. Arten, deren verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) brauchen nicht berücksichtigt werden. Darunter fallen Arten,

- die im Groβnaturreaum entspr. Roter Liste Baden-Württemberg ausgestorben / verschollen / nicht vorkommen

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BnatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 12.12.2007



- deren Wirkraum außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg liegt;
- deren erforderlicher Lebensraum/Standort im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Moore, Wälder, Magerrasen, Gewässer);
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität).

Phase 2: Prüfung der **Betroffenheit**:

In der Wirkungsanalyse werden die Auswirkungen des Vorhabens ermittelt und geprüft, welche der relevanten Arten tatsächlich betroffen sind bzw. betroffen sein könnten. Es erfolgt eine Überlagerung von Lebensstätten mit der Reichweite der Vorhabenswirkung.

Phase 3: Prüfung der **Beeinträchtigung**:

Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten wird individuenbezogen überprüft, ob unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen die jeweils einschlägigen Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind.

Für nach nationalem Recht streng geschützte Arten wird unter Berücksichtigung vorgesehener Kompensationsmaßnahmen geprüft, ob Verbotstatbestände nach § 21 Abs. 4, Satz 2 NatSchG BW vorliegen.

Phase 4: Prüfung der **naturschutzfachlichen Voraussetzung der Ausnahmeregelung**:

Werden diese Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 43 Abs. 8 BNatSchG** erfüllt sein. Die Voraussetzungen sind erfüllt, wenn

- keine zumutbaren Alternativen gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt

Für nach nationalem Recht streng geschützte Arten gilt, dass das Vorhaben genehmigungsfähig ist, wenn nachweislich zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen. Naturschutzrechtliche Ausnahmevoraussetzungen bestehen nicht.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung orientiert sich in ihrem methodischen Vorgehen an „Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“, die im Auftrag der Obersten Baubehörde, Bayerisches Staatsministerium des Inneren - Abt. Straßen- und Brückenbau, von FROELICH & SPORBECK erarbeitet wurden (Stand 12/2007).

## 2 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 2.1 WIRKFAKTOREN

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen.

#### 2.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren und –prozesse

Während der Erschließung des Baugebietes und des Straßenraumes kommt es zur Störung der gesamten Fläche und ihrer Umgebung. Da die Wohnobjekte nicht gleichzeitig errichtet werden, kommt es immer wieder erneut zu Störungen durch Baulärm u.a. Zusätzliche Flächeninanspruchnahme oder Barrierewirkungen aufgrund der Bauarbeiten sind nicht zu erwarten.



## **2.1.2 Anlagebedingte Wirkprozesse**

Durch das Vorhaben wird ein Großteil des Plangebietes dauerhaft überbaut. Die derzeitige Ackervegetation geht vollständig verloren. Auf nicht bebauten Flächen der Privatgrundstücke (Gartenanlagen) entstehen dagegen neue Vegetationsflächen, die für die Arten mehr oder weniger von Bedeutung sein können. Gehölze werden nicht gerodet. Es handelt sich um eine für Wohnanlagen eher lockere Bebauung, die jedoch den offenen Charakter der Fläche nachhaltig verändert.

## **2.1.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse**

Es ist davon auszugehen, dass es nach der Errichtung der Wohnobjekte zu einer verstärkten Frequentierung des Gebietes mit entsprechenden Störungen durch Lärm und Anwesenheit von Personen führt. Es handelt sich meist um zeitweise Lärmbelastungen, z.B. durch spielende Kinder oder durch Verkehrsaktivität.

## **2.2 VORKEHRUNGEN ZUR VERMEIDUNG**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden oder zu mindern.

Schonende Bauausführung: Die Vegetationsschicht und der Oberboden im Bereich der Erschließung werden außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten entfernt. Mit zunehmender Bebauung der Fläche ist jedoch davon auszugehen, dass Bodenbruten nicht mehr stattfinden, dann genügt eine einfache Kontrolle der Fläche vor Baubeginn. Die Bauhöhe für die Wohnobjekte wird auf maximal 7,0 m begrenzt.

Minimierung des Eingriffs: Auf der Eingriffsfläche entsteht entlang der westlichen Außengrenze eine Obstbaumzeile bzw. Obstbaumhecke, die mit zunehmendem Alter eine wertvolle Habitatstruktur in der ansonst strukturarmen Feldflur bietet. Auf privaten Grünflächen ist die Pflanzung und Pflege eines Laubbaumes unter Berücksichtigung regionaltypischer und standortheimischer Gehölze vorgeschrieben.

Die Maßnahmen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan festgesetzt. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kapitel 2.3 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

## **2.3 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE**

### **2.3.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Es sind keine streng geschützten Pflanzenarten vorhanden und auch nicht zu erwarten.

### **2.3.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Das strukturarme Ackerland mit vermutlich nur fragmentarisch ausgeprägter Unkrautflur weist nur eine geringe Wertigkeit als Lebensraum für Tiere auf. Die geringe Habitatausstattung der Fläche lässt nur wenige nach europäischem Recht geschützte Tierarten zu erwarten. Das Vorkommen von nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten folgender Tiergruppen kann ausgeschlossen werden:

- Amphibien: keine amphibischen Lebensräume, keine Amphibiengewässer o.ä. in der näheren Umgebung, kein Amphibienwanderkorridor zu erwarten.
- Libellen: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Libellen vorhanden.
- Käfer: kein Totholz vorhanden – es befinden sich keine älteren Bäume auf den betroffenen Flurstücken
- Nachtfalter: keine geeigneten Strukturen für streng geschützte Nachtfalter vorhanden ,
- Schnecken und Mollusken: keine geeigneten Strukturen für streng geschützte Schnecken/Mollusken vorhanden
- Säugetiere: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Säugetiere vorhanden.



Die einzige Tiergruppe mit Arten des Anhang IV, deren Vorkommen zumindest nicht eindeutig ausgeschlossen werden können, ist die der **Reptilien**:

Die betroffene Fläche und der angrenzende Wirkraum wurde im Januar 2008 einmal begangen und das Potenzial für Vorkommen der Zauneidechse abgeschätzt. Auf diese Weise konnte zwar keine abschließende Aussage über das tatsächliche Vorkommen getroffen werden, aber die Lebensraumeignung (vorhandene Habitate und Strukturen) konnte ermittelt werden.

**Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Reptilienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	Vorkommen im Wirkraum
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	potenzielles Vorkommen aufgrund randlich bedingt geeigneter Strukturen

### 2.3.2.1 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Es liegt kein direkter Nachweis dieser Art für das Plangebiet und die nähere Umgebung vor.

Die Ackerfläche selbst stellt keinen typischen Lebensraum für Zauneidechsen dar, da diese besonnte Wegränder und Saumbereiche vor senkrechten Strukturen (z.B. Heckenzeilen, Böschungen, Felsen, Steine, Waldränder) bevorzugen. Wichtig sind vereinzelt stehende Gehölze, insbesondere Gebüsche, sowie eingestreute vegetationslose bzw. -arme Freiflächen (BLISCHOFF 1988). Die Art bevorzugt wärmebegünstigte Lebensräume, welche aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen bieten (besonnte Plätze und Rückzugsräume). Die Paarungszeit beginnt nach der Winterruhe im März/April. Der Rückzug der Adulten erfolgt in der Regel ab Anfang August (Männchen) bis maximal Mitte Oktober (Weibchen). Zur Eiablage ist die Zauneidechse an vegetationsfreie, sandige Bodenstellen angewiesen, wo die Eier vergraben werden. Der Hauptschlupf der Jungen findet August/September statt (BLANKE 2004). Als Überwinterungsquartiere dienen frostfrei gelegene Hohlräume, wie Fels- und Erdspalten, verlassene Baue, aber auch selbstgegrabene Röhren.

Im Planungsgebiet finden sich derzeit nur ansatzweise randlich am Süd- sowie am Nordrand geeignete Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse (im Bereich der schmalen Feldraine). Die randlichen Strukturen als potenzieller Lebensraum der Zauneidechse sind höchstens von geringer Bedeutung für die Bestandssituation der lokalen Population im Planungsgebiet.

Nächstgelegene Zauneidechsen-Vorkommen sind 150 m nördlich im Bereich vorhandener Hecken- und Waldsäume denkbar. Ein Ausstrahlen in das Plangebiet ist aber möglich. Umhervagabundierende Jungtiere könnten sich temporär auf der Fläche befinden und eventuell auch geeignete Lebensraumstrukturen in den zukünftigen Gartengrundstücken besetzen.

Insgesamt ist es aktuell eher unwahrscheinlich, dass Zauneidechsen auf der Fläche vorkommen, es ist aber für die Strukturen am Süd- und Nordrand nicht mit Sicherheit auszuschließen.

Im Bereich des geplanten Wohngebietes entstehen möglicherweise auch neue Lebensraumstrukturen, die von Zauneidechsen besiedelt werden können, wie offene Bodenstellen, Trockenmauern, Steinanlagen und Holzablagerungen, die als Rückzugsräume geeignet sind, u.ä.

### Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Bau der Infrastruktur bzw. der Wohnobjekte kann der Verbotstatbestand nach BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 (Töten eines Individuums, Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erfüllt sein, da die potenziell randlich geeigneten Habitatstrukturen im Bereich des Plangebietes betroffen sind. Auch der Verbotstatbestand nach BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 (Störung der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeiten) kann durch Lärm und baubedingte Bodenerschütterungen erfüllt sein.

Da die randlichen Strukturen als potenzieller Lebensraum der Zauneidechse von höchstens geringer Bedeutung für die Bestandssituation der lokalen Population im Planungsgebiet sind und sich die Bestandssituation für die Art in der Bewohnungsphase der Wohngebäude eher verbessern sollte



(Trockenmauern, Steinanlagen, Hohlräume in gelagertem Holz, u.a.) liegt kein Verbotstatbestand vor und es ist keine Erfüllung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 43 Abs. 8 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nötig.

## 2.4 BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE

Gemäß der gesetzlichen Bestimmungen sind alle wild lebenden Vogelarten zu berücksichtigen (§ 42 BNatSchG). Tabelle 2 listet die nachweislich und potenziell vorkommenden Arten auf mehr oder weniger intensiv genutzten Ackerflächen auf (vgl. Kap. 1.3).

**Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	Vorkommen im Wirkraum
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	5	V	potenzieller Brutvogel – Bodenbrüter
Rebhuhn	<i>Perdix [p.] perdix</i>	2	2	potenzieller Brutvogel – Bodenbrüter

Aufgrund einer nur einmaligen Begehung, die zudem außerhalb der Brutzeit stattfand, kann das Artenspektrum nur geschätzt werden. Danach kann das Vorkommen bodenbrütender Vogelarten auf der Ackerfläche nicht völlig ausgeschlossen werden. Es kann dennoch festgestellt werden, dass das Gebiet nur von geringer Bedeutung als Brutplatz ist, da die Ackerfläche intensiv bewirtschaftet wird. Ebenso fehlen im direkten Umfeld geeignete Gehölzstrukturen und Brachflächen, die den Arten als Lebensraum dienen und zur Strukturvielfalt der Feldflur beitragen.

### Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- a) **Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen
- b) **Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Mit dem Bau der Erschließung und der Wohnobjekte geht die Zerstörung der entsprechenden Vegetationsdecke und damit auch eventuell vorhandener Nester von Bodenbrütern einher.

Da die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der bodenbrütenden Vögel stattfindet, ist ein Töten von bodenbrütenden Individuen auszuschließen. Zudem gibt es im Umfeld weitere „ungestörte“ Ackerflächen, die ein Ausweichen der Arten ermöglichen. Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Avifauna führen sind nicht zu erwarten. Eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht angezeigt. Ausnahmevoraussetzungen nach § 43 Abs. 8 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL müssen nicht gegeben sein.

## 2.5 STRENG GESCHÜTZTE ARTEN OHNE EUROPÄISCHEN SCHUTZSTATUS

Anhand der Potenzialabschätzung sind im Gebiet keine weiteren streng geschützten Tier- oder Pflanzenarten zu erwarten.

## 2.6 KEINE ANDERWEITIGE ZUFRIEDENSTELLENDENDE LÖSUNG

Die Untersuchungsfläche bietet durch die intensive Ackernutzung kaum geeignete Habitate für das Vorkommen streng geschützter Arten. Zudem handelt es sich um eine Erweiterung eines bestehenden Wohngebietes, so dass das Planungsgebiet von davon ausgehenden Beeinträchtigungen bereits vorbelastet ist. Es erfolgt keine Störung unbelasteter Landschaftsräume und Lebensstätten der betroffenen Arten.



### 3 Fazit

Für die Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden keine Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, da die randlichen Strukturen als potenzieller Lebensraum der Zauneidechse von höchstens geringer Bedeutung für die Bestandssituation der lokalen Population im Planungsgebiet sind und sich die Bestandssituation für die Art in der Bewohnungsphase der Wohngebäude eher verbessern sollte. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Art aufgrund des Vorhabens ist daher auszuschließen.

Für die nach der Vogelschutzrichtlinie geschützten wild lebenden Vogelarten ist nachgewiesen, dass unter Einbeziehung der vorgesehenen und in der Grünordnungsplanung festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen kein Verbotstatbestand einschlägig wird.

Anderweitig zufriedenstellende Lösungen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Tierarten führen würden, sind aus Sicht des Vorhabensträgers nicht vorhanden.

### 4 Gesetze / Literatur

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNATSchG) in der Fassung der Bekanntmachung im Gesetz zur Neuregelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG) vom 25. März 2002, BGBl. Jahrgang 2002 Teil I Nr. 22, Bonn 03. April 2002.

ERSTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (BNATSchG) in der Fassung vom 12.12.2007.

NATURSCHUTZGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG (NATSchG BW): Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG). In der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2005.

BUNDESBARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

BAUER H.-G., BERTHOLD P., BOYE P., KNEF W., SÜDBECK P., WITT K. (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – Berichte zum Vogelschutz 39: 13-59.

Bezzel, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Nonpasseriformes, Nichtsingvögel. AULA-Verlag, Wiesbaden.

BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW G. V., & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2006): Daten und Informationen zu Wildpflanzen und zur Vegetation Deutschlands. Internet: <http://www.floraweb.de/> (6.1.2006).

BLANKE I. (2004): Die Zauneidechse - zwischen Licht und Schatten – Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7.



- BISCHOFF W. (1988): Zur Verbreitung und Systematik der Zauneidechse, *Lacerta agilis* Linnaeus, 1758. -Mertensiella, 1, 217-222
- EBERT, G. (HRSG.) (1994): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 4, Nachfalter II. Staatliches Museum für Naturkunde Karlsruhe.
- EU-KOMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft – Version 5 (April 2006).
- KASEWIETHER D., VÜLKL, W. (2003): Makro- und Mikrohabitatnutzung der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) im Lechtal. In: Zeitschrift für Feldherpetologie. 10: 159-173
- KORNDÖRFER F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: TRAUTNER J. (Hrsg): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen [BVDL-Tagung Bad Wurzach, 9.-10. November 1991] – Ökologie in Forschung und Anwendung 5: 53-60.
- MÜLLER M.H. (2005): Das System des deutschen Artenschutzes und die Auswirkungen der Caretta-Entscheidung des EuGH auf den Absichtsbegriff des § 43 Abs. 4 BnatSchG. – Natur und Recht 27: 157-163.
- PETERSEN, B. ET AL. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.
- PETERSEN, B. ER AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.
- RECK, H. ET AL. (2001): Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes. – Naturschutz und Landschaftsplanung 33, 145-149.
- TRAUTNER J. (2005): Methodisch-fachliche Fragen der Bewertung von Beeinträchtigungen geschützter Arten – Implikationen für die Umwelthaftung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online, Heft 1, [www.naturschutzrecht.net](http://www.naturschutzrecht.net), 67-72
- ZAHN A. & ENGLMAIER I. (2006): Die Reptilien in mehreren Naturräumen Südbayerns – Zeitschrift für Feldherpetologie 13: 23-47.
- BRUNS, STOTZ UND GRÄBLE PARTNERSCHAFT (2002): Grünordnungsplanung zum Golfplatz Wertheim Lindelbach-Bettingen
- FROELICH & SPORBECK i.A.v. Obersten Baubehörde, Bayerisches Staatsministerium des Inneren - Abt. Straßen- und Brückenbau (Stand 12/2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)